



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Wilhelm Kierdorf

«Fumus» und «consecratio». Zu Terminologie und Ablauf der römischen Kaiserapotheose

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **16 • 1986**

Seite / Page **43–70**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1212/5579> • urn:nbn:de:0048-chiron-1986-16-p43-70-v5579.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

WILHELM KIERDORF

«Funus» und «consecratio».

Zu Terminologie und Ablauf der römischen Kaiserapotheose

Eine neue Untersuchung zur römischen Kaiser-Apotheose vorzulegen, entschließt man sich nur mit einigen Bedenken: das Thema gehört nicht gerade zu den zentralen Fragen der römischen Geschichte oder Religionsgeschichte und ist in den letzten 50 Jahren relativ häufig behandelt worden. Da aber in der bisherigen Diskussion wichtige Aspekte vernachlässigt wurden und durch terminologische Ungenauigkeit zahlreiche Mißverständnisse aufgekommen sind, scheint mir eine erneute Prüfung des Sachverhalts lohnend oder sogar notwendig zu sein.

Die moderne Diskussion über die Kaiser-Apotheose wurde durch einen Aufsatz von BICKERMANN aus dem Jahre 1929 ausgelöst und maßgeblich beeinflusst.¹ BICKERMANN ging darin von der Beobachtung aus, daß sich die ausführlichen Berichte über Begräbnis und Apotheose des Augustus einerseits und des Pertinax und Septimius Severus andererseits in einigen wesentlichen Punkten unterscheiden, und glaubte, die Erklärung in einem grundlegenden Wandel des Ritus der Apotheose am Anfang des 2. Jahrhunderts n. Chr. zu erkennen: seit Trajans Tod werde zunächst die Asche der realen Körper-Verbrennung inoffiziell bestattet, das anschließende *funus publicum* gelte dann einem Scheinleib aus Wachs, der sich bei der Verbrennung auf dem Rogus ohne Rückstände auflöse; durch dieses inszenierte Entrückungswunder werde der aus dem Anfang der Kaiserzeit bekannte Zeuge ersetzt, der öffentlich beschwor, die Himmelfahrt des Verstorbenen beobachtet zu haben, und der Begriff *consecratio* verlagere sich von dem «Rechtsakt» des Senatsbeschlusses, der auch weiterhin nach dem Staatsbegräbnis die Vergöttlichung feststelle, auf die Verbrennung auf dem Rogus, bei der als sinnfälliges Zeichen nun ein Adler zum Himmel aufsteige.

Dieser eindrucksvolle Entwurf wurde von vielen akzeptiert; Kritik richtete sich aber schon früh gegen zwei Teilaspekte von BICKERMANNS These, einmal gegen die Behauptung, der Divinisierungsbeschluß des Senats sei dem Staatsbegräbnis auch

¹ E. BICKERMANN, Die römische Kaiserapotheose, ARW 27 (1929), 1–34 (= Römischer Kaiserkult. WdF 372, Darmstadt 1978, 82–121: ohne den Anhang des Originals); in zwei neueren Publikationen hat BICKERMAN(N) mit kleineren Modifikationen an seinen Thesen festgehalten: Consecratio, in: Le culte des souverains dans l'empire romain (Entretiens 19), Genf 1973, 3–25; Diva Augusta Marciana, AJPh 95 (1974), 362–376.

im 2. und 3. Jh. gefolgt, zum anderen gegen die generelle Annahme der ‹Doppelbestattung›.² So übernahm VITTINGHOFF im Prinzip die Unterscheidung zweier Entwicklungsphasen, ließ aber wegen der eindeutigen Aussage eines neuen Inschriften-Fragments den Senatsbeschuß in der zweiten Phase (2./3. Jh.) dem *funus publicum* vorausgehen und schränkte die Imago-Verbrennung auf die Ausnahmefälle ein, in denen der Leichnam für den Staatsakt nicht mehr zur Verfügung stand wie z. B. im Fall des Septimius Severus, der in Britannien gestorben und eingeäschert worden war.³

Die späteren Arbeiten haben vor allem die Frage der ‹Doppelbestattung› weiterverfolgt und hier mittlerweile – nach mancherlei Umwegen – eine weitgehende Klärung des Sachverhalts gebracht. Nachdem TURCAN den grundsätzlich richtigen Hinweis gegeben hatte, daß auch die im 2. Jahrhundert vordringende Sitte der Körperbestattung die Anwendung des *funus imaginarium* begünstigt haben dürfte,⁴ haben Arbeiten von GROS und RICHARD die These von BICKERMANN in veränderter Form neubelebt: schon seit Marcianas Apotheose sei zwar der Konsekrationsbeschuß des Senats vor dem Staatsbegräbnis erfolgt, aber zunächst sei noch der Leichnam verbrannt worden, während der Trend zur Körperbestattung seit Antoninus Pius (nach RICHARD: seit dem *funus* der Faustina I., 141 n. Chr.) die ‹Doppelbestattung› notwendig gemacht habe.⁵ Der Hauptfehler dieser Arbeiten, nämlich eine im Einzelfall berechnete Erklärung (*funus imaginarium* wegen Körperbestattung) auch gegen das Zeugnis der Quellen zu verallgemeinern und zum Prinzip zu erheben, ist inzwischen von CHANTRAINE berichtigt worden; er hat mit Recht in Erinnerung gerufen, daß das *funus imaginarium* bei Tod im Krieg oder im Ausland eine lange Tradition in Rom hatte und daher bei manchen Kaiserbegräbnissen des 2. und 3. Jahrhunderts nicht überraschen kann, erkennt aber auch an,

² Neben der wichtigen Arbeit von VITTINGHOFF (zitiert in Anm. 3) ist vor allem der leider zu apodiktische Aufsatz von E. HOHL, Die angebliche ‹Doppelbestattung› des Antoninus Pius, *Klio* 31 (1938), 169–185, zu nennen.

³ F. VITTINGHOFF, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1936, 77 ff. und 108 ff. – Die zweite Phase beginnt für ihn mit der Apotheose der Marciana (112 n. Chr.), weil durch ein 1932 publiziertes Bruchstück der *Fasti Ostienses* (jetzt *IIt XIII 1*, S. 201 Z. 39 ff.) für diesen Fall die Reihenfolge: Divinisierung durch den Senat, dann *funus publicum* dokumentarisch gesichert ist.

⁴ R. TURCAN, Origines et sens de l'inhumation à l'époque impériale, *RÉA* 60 (1958), 323–347, bes. 325 ff. (in manchen Einzelheiten unbefriedigend).

⁵ P. GROS, Rites funéraires et rites d'immortalité dans la liturgie de l'apothéose impériale, in: *École pratique des Hautes Études. IV^e section: sciences historiques et philologiques. Annuaire 1965–1966* (Paris 1965), 477–490; J.-Cl. RICHARD, Incinération et inhumation aux funérailles impériales: Histoire du rituel de l'apothéose pendant le Haut-Empire, *Latomus* 25 (1966), 784–804. – Die späteren Veröffentlichungen zum Thema von RICHARD, *ANRW II* 16, 2 (1978), 1121–1134, und nahezu identisch *Klio* 62 (1980), 461–471, geben kaum mehr als ein Resümee der früheren Arbeit und bleiben daher im folgenden außer Betracht.

daß die Imago-Verbrennung in einigen Fällen in der Absicht der Körperbestattung begründet ist; all dies erlaubt jedoch nach ihm nicht den Schluß, daß die «Doppelbestattung» zu einer bestimmten Zeit allgemein verbindlich geworden sei.⁶ Diese Deutung erscheint mir als die einzig mögliche, wenn man die Zeugnisse ernst nimmt und sie nicht gewaltsam in eine Theorie pressen will.⁷

Durch die seit langem zu beobachtende Konzentration auf das Problem der «Doppelbestattung» sind andere Fragen, die die Kaiserapotheose betreffen, an den Rand geschoben oder ganz vernachlässigt worden. Vor allem hat man der Apotheose des 1. Jahrhunderts zu wenig Beachtung geschenkt oder die etablierte Auffassung darüber ohne kritische Prüfung übernommen. So sind GROS und RICHARD der Auffassung, daß die Apotheose bis zum Anfang des 2. Jahrhunderts ebenso wie bei Augustus durchgeführt wurde; andere, die sich stärker von BICKERMANN distanzieren, meinen zwar, im 2. Jh. habe sich an der Apotheose gar nichts geändert, verbinden damit aber die Auffassung, es sei – abgesehen von Einzelfällen – immer bei dem Verfahren der frühen Kaiserzeit geblieben.⁸ Beides läßt sich bei genauerer Prüfung nicht halten; ein Wandel hat wirklich stattgefunden, aber wenigstens teilweise erheblich früher, als man bisher glaubte: schon in der Mitte des 1. Jahrhunderts. Man hat das nicht bemerkt, weil man einige Zeugnisse über Apotheosen des 1. Jahrhunderts mißverstanden oder mißdeutet hat. Eine gewichtige Rolle spielte dabei offenbar ein terminologisches Mißverständnis: den Senatsbeschluß über die Divinisierung eines Kaisers pflegt man in der modernen Wissenschaftssprache als «Konsekration» zu bezeichnen;⁹ im allgemeinen hat man diesen Sinn ganz unbefangen auch den lateinischen Wörtern *consecratio* und *consecrare* zugeschrieben¹⁰ und sich dadurch die Möglichkeit zum korrekten Verständnis wichtiger Quellentexte verbaut.

Um das Übel an der Wurzel zu packen, werde ich im folgenden zunächst die Bedeutung von *consecrare*, soweit das für den hier behandelten Zusammenhang er-

⁶ H. CHANTRAINE, «Doppelbestattungen» römischer Kaiser, *Historia* 29 (1980), 71–85.

⁷ H. TEMPORINI, *Die Frauen am Hofe Trajans*, Berlin 1978, 203 ff. (besonders 234 f.) versagt zwar mit Recht den pauschalen Theorien die Gefolgschaft, fällt aber in den umgekehrten Fehler, das *funus imaginarium* außer für die Sonderfälle des Pertinax und Septimius Severus völlig zu leugnen; vgl. meine Rez., *Archiv für Kulturgeschichte* 62/63 (1980/81), 456–459, hier S. 458.

⁸ So vor allem TEMPORINI, die energisch alle Entwicklungstendenzen bestreitet, u. a. auch die regelmäßige Abfolge Divinierungsbeschluß – Staatsbegräbnis im 2. Jh. nicht wahrhaben will und die Inszenierung des Adlerflugs für eine Neuerung des Septimius Severus hält (219 f., 234 bzw. 239 ff.). – CHANTRAINE (S. 84) scheint seine Feststellungen über die «Doppelbestattung» auch auf andere von ihm nicht untersuchte Aspekte zu übertragen.

⁹ Beispiele sind Legion. Ich nenne nur MOMMSEN, *RStR* II³ 756; III³ 1050 f. Anm. 3; WISOWA, *Religion und Kultus der Römer*, München 1912², 343 f.

¹⁰ Eine rühmliche Ausnahme ist RICHARD, der *consecratio* im allgemeinen vorsichtig und entsprechend dem antiken Sprachgebrauch verwendet; das hat ihn allerdings nicht daran gehindert, die problematischen Texte ebenfalls mißzuverstehen.

forderlich ist, überprüfen (I);¹¹ anschließend soll dann der Ablauf der Apotheose in der julisch-claudischen Periode durch eingehende Interpretation aller wichtigen Zeugnisse genauer bestimmt werden (II/III); auf dieser Grundlage werde ich dann versuchen, ein neues differenzierteres Bild der Entwicklung der Kaiser-Apotheose bis zum Ende des 2. Jahrhunderts zu entwerfen (IV).

I.

Mit den Verben *sacrare* und *consecrare* und dem zugehörigen Verbalsubstantiv *consecratio* werden Handlungen bezeichnet, durch die Gegenstände, Bauten oder Grund und Boden aus dem profanen Bereich in den sakralen Bereich (*sacrum*) überführt werden. Dieser «kultische Akt» (КОЕР, RAC III 285) wird in der Regel durch die feierliche Übergabe an eine Gottheit, die *dedicatio*, vollzogen; deshalb werden die Verben *dedicare* und *consecrare* in entsprechendem Zusammenhang oft nebeneinandergestellt und gelegentlich vertauscht.¹² Nach römischer Auffassung handelt es sich nur dann um eine *consecratio* im präzisen Wortsinn, wenn der Akt öffentlichen Charakter hat, *publice* geschieht.¹³ Mitwirkung staatlicher Instanzen ist daher Vorbedingung einer gültigen *consecratio*, wie Gai. inst. 2, 5 betont: *Sed sacrum quidem hoc solum existimatur, quod ex auctoritate populi Romani consecratum est, veluti lege de ea re lata aut senatus consulto facto*. In der Regel läuft es in der Praxis darauf hinaus, daß die beabsichtigte Übertragung vom Senat genehmigt werden muß; die Ausführung bleibt den Magistraten mit Imperium¹⁴ oder den vom Volk besonders beauftragten Männern vorbehalten. In der Kaiserzeit hat der Princeps das Recht, Dedikationen selbst vorzunehmen oder an andere zu delegieren (Ulpian. Dig. 1, 8, 9, 1).

Man hat anscheinend zu wenig beachtet, daß der Senat diese *consecrationes* (bzw. *dedicationes*) nur genehmigt oder befürwortet,¹⁵ daß aber natürlich nicht

¹¹ Für die Klärung der Terminologie wurde neben den Handbüchern und lexikalischen Hilfsmitteln zur Vorsicht auch das Zettel-Archiv des Thesaurus Linguae Latinae in München konsultiert; ich danke der Leitung des Instituts für die bereitwillig erteilte Erlaubnis, das verfügbare Material persönlich einzusehen.

¹² WISSOWA, RE IV 897. Vgl. für die Verbindung beider Verben Cic. nat. deor. 2, 79; CIL VI 9671; XI 4174; für die Vertauschung Tac. ann. 2, 49, 2; Min. Fel., Oct. 32, 2 (beide-mal stilistisch bestimmt).

¹³ Marcian. Dig. 1, 8, 6, 3 *sacrae autem res sunt hae, quae publice consecratae sunt, non private*. – In der Kaiserzeit finden sich zahlreiche literarische und besonders epigraphische Zeugnisse für den untechnischen Gebrauch bei privaten Weihungen.

¹⁴ Liv. 9, 46, 6 *cum more maiorum negaret nisi consulem aut imperatorem posse templum dedicare* (Auskunft des Pontifex Maximus). Nach Cic. dom. 136 erklärten die Pontifices den Censor C. Cassius (154 v. Chr.) für unzuständig, sofern er nicht speziell (*nominatim*) vom Volk beauftragt werde.

¹⁵ Val. Max. 8, 15, 12 *cum senatus . . . censuisset, ut Veneris Verticordiae simulacrum consecraretur*; Suet. Aug. 5 *decretum est, ut ea pars domus consecraretur*; Aug. Resg. 12 *aram [Pacis*

diese Genehmigung, sondern der Akt des Dedikanten und allenfalls die Tätigkeit des assistierenden Pontifex als *consecratio* bezeichnet wird.¹⁶ Diesen Umstand müssen wir im Auge behalten, wenn wir uns der Einführung neuer Kulte zuwenden, bei der das Verb *consecrare* ebenfalls häufig verwendet wird.¹⁷ Es besteht Einnigkeit darüber, daß der Senat sowohl in republikanischer als auch in der Prinzipats-Zeit über die Aufnahme von fremden oder neuen Göttern in den römischen Staatskult entschied.¹⁸ Es ist aber kein einziges Beispiel dafür bekannt, daß dieser zweifellos unentbehrliche Senatsbeschluß als *consecratio* bezeichnet wird; vielmehr verwendet man *consecrare* nur dann, wenn man die Kultneuerung in ganz allgemeiner Form erwähnt¹⁹ oder wenn man sie einem bestimmten Individuum zuschreibt.²⁰ Dazu paßt die sorgfältige Differenzierung bei Tertullian (Apol. 5, 1: zitiert Anm. 18), der die Konsekration *ab imperatore* durchgeführt werden läßt, davon aber den Senatsbeschluß (*probare*) unterscheidet. Die Einführung einer neuen Gottheit ist also ein komplexer Vorgang, der einen politischen Beschluß und eine kultische Realisierung umfaßt, und der Begriff *consecrare* wird entweder technisch präzise dem Kultakt zugeordnet oder ganz allgemein für den Vorgang der Kulteinführung gebraucht.

Es bleibt zu prüfen, ob diese traditionelle Abgrenzung von Senatsbeschluß und Kultakt und die terminologische Fixierung von *consecrare* auch in der Kaiserzeit

A]u[g]ust[ae senatus . . .] . . . consa[c]randam [censuit]. – Wenn es demgegenüber in Aug. Resg. 11 ausnahmsweise von der Begründung des Altars der Fortuna Redux heißt *senatus consacravit*, so erweist sich das schon durch den Gegensatz zu der sachlich völlig gleichwertigen Mitteilung über die Ara Pacis als terminologisch ungenaue Verkürzung des Sachverhalts, für die es zahlreiche Parallelen in anderem Zusammenhang gibt (z. B. *misit = mittendos censuit*). Die Auffassung wird durch die Kalendernotizen über die Altar-Weihungen bestätigt: die Notiz der Fasti Amit. zum 12. Okt. (II t XIII 2, S. 195) *araq(ue) Fort. Reduci constit(uta)* bezieht sich nicht auf die Weihung des Altars, die erst am 15. Dez. erfolgte, sondern auf den Beschluß der Errichtung; richtig WISSOWA, Religion und Kultus², 475.

¹⁶ Ov. fast. 1, 290 *sacravere patres hac duo templa die* ist nur scheinbar ein Gegenbeispiel; in den Fasten steht *patres* wiederholt für das metrisch unbequeme *maiores* (vgl. 1, 609; 4, 789; 5, 153. 669 u. ö.).

¹⁷ Wahrscheinlich in Anlehnung an den Sprachgebrauch bei der Weihung von Götterbildern, vgl. Cic. Verr. 2, 5, 186; nat. deor. 3, 61; div. 1, 46 (*simulacra*); ILS 316; Min. Fel., Oct. 7, 3 (*statuae*); 24, 5 (*imagines*). Für den Übergang bezeichnend Min. Fel. 29, 6 (*ligneos deos*).

¹⁸ MOMMSEN, RStR II³ 886; III³ 1050 f.; WISSOWA, Religion und Kultus², 45. 406 – gestützt vor allem auf Tert. Apol. 5, 1 *vetus erat decretum, ne qui deus ab imperatore consecraretur nisi a senatu probatus* (zitiert auch bei Euseb. hist. eccl. 2, 2, 5).

¹⁹ Z. B. Cic. nat. deor. 2, 62 *non eum quem nostri maiores auguste sancteque Liberum cum Cerere et Libera consecraverunt*; 3, 51 *tempestates quae populi Romani ritibus consecratae sunt*; Cic. leg. 2, 28 *Bene vero quod Mens, Pietas, Virtus, Fides consecratur humana*.

²⁰ Vgl. Cic. nat. deor. 2, 61 *ante autem ab Atilio Calatino erat Fides consecrata*; leg. 2, 28 *recte etiam Spes a Calatino consecrata est*; Lact. inst. 1, 22, 9 (*Faunus*) *sororem suam . . . eandemque coniugem consecravit*. Bei Min. Fel. 25, 8 *mox a nescio quo Febris dedicata* steht *dedicare* im Sinn von *consecrare*.

bei der Aufnahme der *divi* und *divae* des Kaiserhauses in den römischen Staatskult Bestand hat. Um den Überblick über das reiche Material zu erleichtern, fasse ich die Ergebnisse meiner Überprüfung thesenartig zusammen:

a) Die Aktivität des Senats bei der Divinisierung der Kaiser und von Mitgliedern der kaiserlichen Familie wird in der frühen und hohen Kaiserzeit nicht mit *consecrare/consecratio* bezeichnet,²¹ sondern mit Formeln wie *honores caelestes a senatu decreti* (Fasti Amit. z. 17. Sept.: IIt XIII 2 [1963], S. 193; ähnlich Tac. ann. 1, 10, 8 *caelestes religiones*), *tribuere . . . divinos honores* (Eutr. 8, 7, 3), *censere honorem divae et pulvinar aedemque et sacerdotem* (Tac. ann. 15, 23, 3) umschrieben. Einzig in der Historia Augusta finden sich zwei Stellen, wo eindeutig der Senat Subjekt des *consecrare* ist (SHA Ant. Pius 6, 7; M. Aur. 20, 2); es scheint mir erlaubt, das als unpräzisen späten Sprachgebrauch anzusehen und nicht übermäßig zu gewichten.

b) Demgegenüber gibt es einige Belege, in denen dem amtierenden Princeps zugeschrieben wird, er habe seinen Vorgänger «konsekriert».²² Das entspricht genau dem Sprachgebrauch bei einer normalen Kulteinführung²³ und braucht nicht als kausative Verwendung (*consecrat* – «er läßt durch den Senat konsekrieren») entwertet zu werden.

c) Berücksichtigt man den Unterschied von Senatsbeschluß und Kulteinführung, so läßt sich eine seit langem erkannte Sonderbedeutung von *consecratio* konsequent einordnen. In den Arval-Akten zum 23. Dez. 119 (AFA S. CLVIII, 6 HENZEN in *consecra[tionem M]atidiae Aug.*) ist mit *consecratio* offenbar die «Verbrennung auf dem Rogus» gemeint.²⁴ Wenn *consecratio* regelmäßig den kultischen Akt der Apotheose bezeichnete, konnte man leicht auch den Vorgang der Verbrennung, der offenbar mit der Zeit für die Vergöttlichung als konstitutiv angesehen wurde, mit demselben Wort bezeichnen; dagegen läßt sich der spezielle Gebrauch vom Senatsbeschluß her nur gewaltsam ableiten.

d) Die Wiedergabe des Begriffs *consecratio* in den griechischen Quellen-Texten bestätigt das bisher gewonnene Bild. Die *consecrare* formal entsprechenden Verben ἀφιερῶ, καθιερῶ und καθοσιῶ werden anscheinend nur bei der Weihung von Gegenständen und Immobilien sowie gelegentlich (Dion. Hal., A. R. 2, 75, 2; Euseb. hist. eccl. 2, 2, 5) bei der Einführung von Gottheiten verwendet. Die *consecratio* des Kaisers bezeichnet nach Lyd. mag. 2, 30 korrekt das griechische Wort ἀποθέωσις, das aber die griechischen Historiker der Kaiserzeit nicht zu schätzen

²¹ Zu scheinbaren Gegenbeispielen vgl. unten S. 52 ff. (Tac. ann. 13, 2, 3), S. 55 (Suet. Nero 9); S. 59 ff. (AFA p. LV 16 ff. HENZEN).

²² Vell. Pat. 2, 126, 1; Suet. Nero 9; dazu Umschreibungen wie Plin. paneg. 11, 1 *dicavit caelo*.

²³ Vgl. außer den republikanischen Beispielen (oben Anm. 20) noch SHA Ant. Hel. 3, 4 *Heliogabalum . . . consecravit eique templum fecit*.

²⁴ Richtig gesehen schon von BICKERMANN (1929), S. 10 = (1978) 94; VITTINGHOFF, Staatsfeind, S. 78 f.

scheinen:²⁵ Cassius Dio verwendet regelmäßig ἀθανατίζειν bzw. ἀπαθανατίζειν (letzteres 60, 5, 2), Herodian stattdessen ἐκθειάζειν (4, 3, 1; 6, 1, 4), daneben hat Cassius Dio Umschreibungen wie ἐς τοὺς ἥρωας εἰσγράφειν (CD. 67, 2, 6), was wohl als Entsprechung zu *inter deos referre* aufzufassen ist, und ἥρωικὰς τιμὰς δίδοναι. Während nun bei der letzten Wendung sowohl der Herrscher als auch der Senat als Subjekt vorkommt,²⁶ ist der Gebrauch der speziellen Begriffe (ἀπ)ἀθανατίζειν und ἐκθειάζειν entweder ganz allgemein,²⁷ oder der Kaiser ist der Handelnde (CD. 60, 5, 2; Hdn. 4, 3, 1). Die einzige Stelle, wo das Wort ἀθανατίζειν im engen Zusammenhang mit einem Senatsbeschluß vorkommt, scheint mir besonders lehrreich zu sein: nach CD. 59, 11, 2 wurden für Caligulas Schwester Iulia Drusilla nach ihrem Tode Ehren wie für Livia beschlossen und zusätzlich ἔν' ἀθανατισθῆ, also «daß sie konsekriert werden sollte» – der Senat nimmt die *consecratio* nicht vor, sondern er beschließt nur, daß sie stattfinden soll.

Die Auswertung des sprachlichen Befundes weist, wie mir scheint, in eine eindeutige Richtung. Der Senat ist zwar an der Apotheose der kaiserlichen *divi* und *divae* beteiligt, aber er «konsekriert» nicht, zumindest solange die Sprache der Berichterstatter noch nicht völlig verwildert ist. Wenn es vermutlich auch nicht möglich ist, aus der modernen Fachsprache den Begriff «Konsekration» im Sinne des Senatsbeschlusses zu verbannen, müssen wir doch wenigstens die Konsequenz ziehen, die Wörter *consecrare* und *consecratio* in den lateinischen Texten zur Kaiserapotheose nicht mehr selbstverständlich auf den Senatsbeschluß zu deuten, sondern zunächst den auf Grund der Wortgeschichte zu erwartenden Sinn «Vergöttlichung durch Kultakt, Kulteinführung» in Betracht zu ziehen. In manchen Fällen tut man sogar gut daran, wenn man unter *consecratio* geradewegs die Verbrennung auf dem Rogus versteht; dieser Bestandteil der Zeremonie wurde mit der Zeit offenbar für so wesentlich gehalten, daß man selbst bei vorangehender Einäscherung außerhalb Roms nicht darauf verzichten zu können glaubte.

II.

Nach der Klärung der terminologischen Eigenheiten des Begriffs *consecratio* können wir uns nun besser gerüstet der Frage nach dem Ablauf der Kaiserapotheose zuwenden. Besonders die strittige Frage, ob und seit wann der Senatsbeschluß

²⁵ Hdn. 4, 2, 1 τὴν τε τοιαύτην τιμὴν ἀποθέωσιν καλοῦσι erwähnt es als Gegenstück von *consecratio*, benutzt es aber nicht in seinem Bericht.

²⁶ Herrscher: CD. 76 (75), 7, 4; Senat: CD. 70, 1, 3; 74, 17, 4. Das lateinische Korrelat *honores caelestes* (bzw. *deorum*) *decernere* ist in der frühen Kaiserzeit typisch für die Bezeichnung der Aktivität des Senats.

²⁷ Z. B. passive Verbformen, deren Subjekt der Verstorbene ist: CD. 75 (74), 5, 5 (Pertinax); Hdn. 6, 1, 4 (Iulia Maesa). – CD. 56, 46, 1 gehört gegen den ersten Anschein ebenfalls hierhin (vgl. unten S. 56 f.).

dem Staatsbegräbnis vorausging, läßt sich m. E. ganz anders beantworten, als bisher vorgeschlagen worden ist. Auf der einen Seite steht BICKERMANN, der auch in seinen letzten Stellungnahmen²⁸ auf Grund von sakralrechtlichen Überlegungen den Senatsbeschluß vor Abschluß des *funus* für ausgeschlossen hält, auf der anderen Seite VITTINGHOFF und RICHARD, die den Zeugnissen entnehmen, daß seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts der Senatsbeschluß über die Divinisierung dem *funus publicum* vorausging, und TEMPORINI, die diese Reihenfolge wenigstens als Ausnahme für die Fälle Marciana, Pertinax und Septimius Severus akzeptiert.²⁹

In der Tat liegt für Marciana ein kaum zu umgehendes inschriftliches Zeugnis in den Fasti Ostienses vor:³⁰

III k. Septembr.

[*Marciana Aug*]usta excessit *diva*(ue) *cognominata*.
[*Eodem die Mati*]dia *Augusta cognominata*. III
[*non. Sept. Mar*]ciana *Augusta funere censorio*
[*elata est.*]

Marciana, der Schwester Trajans, wurde noch an ihrem Todestag, dem 29. August 112 n. Chr., die Bezeichnung *diva* verliehen, aber das Begräbnis, ein *funus publicum*, folgte erst ein paar Tage später, am 3. oder vielleicht eher³¹ am 11. Sept. Mit *diva. cognominata* ist keineswegs ein unverbindlicher und vorläufiger Akt bezeichnet,³² sondern es entspricht sonstigem offiziellen Sprachgebrauch: so verzeichnen die Fasti Ostienses zum 1. Dez. 147 für die Tochter des Antoninus Pius *Faustina Aug. cognominata est*,³³ und bei Hadrian, Antoninus Pius und Faustina der Jüngeren faßt der spätantike Kaiserbiograph³⁴ den Divinisierungsbeschluß des Senats in die Wendung *divum (divam) appellare*. Dieser Beschluß, der die Konsekration initiiert, nicht voraussetzt,³⁵ ist also für Marciana vor dem Begräbnis ge-

²⁸ E. BICKERMAN(N), *Consecratio*, in: Entretiens 19 (Genf 1973), S. 19 A. 3, und besonders *Diva Augusta Marciana*, AJPh 95 (1974), 362–376; CHANTRAINE, *Historia* 29 (1980), 76 Anm. 21, hat sich davon zu stark beeindrucken lassen. – Ausführliche Widerlegung von BICKERMANS Argumenten bei TEMPORINI, 197 ff.

²⁹ VITTINGHOFF, 78 ff.; RICHARD, 801 f.; TEMPORINI, 195 ff. u. 217 ff.

³⁰ It XIII 1 (1947), S. 201, Z. 39 ff. = SMALLWOOD, *Documents* (1966), nr. 22, Z. 39 ff.

³¹ Die Ergänzung des Datums ist natürlich hypothetisch; ein späteres Datum, z. B. *III id. Sept.*, hat m. E. einiges für sich; mit Recht vorsichtig GROS, S. 481 Anm. 4.

³² BICKERMAN, AJPh 95 (1974), 373 ff., spricht von einem «informal *consensus senatus*» (373) bzw. einem «*desiderium universonum*», das aber noch nicht in die Form eines *senatus consultum* gebracht worden sei.

³³ It XIII 1 (1947), S. 207, Z. 15.

³⁴ SHA Hadr. 27, 2 *nec appellatus essest divus, nisi Antoninus rogasset*; Ant. Pius 13, 3 *a senatu divus est appellatus cunctis certatim adnitentibus*; M. Aur. 26, 7 *divam etiam Faustinaam a senatu appellatam gratulatus est*. Die Formulierung im Passiv scheint offiziös zu sein.

³⁵ Aufschlußreich Suet. Dom. 23, 1 *Occisum eum (scil. Domitianum) . . . miles gravissime tulit statimque Divum appellare conatus est*: Domitian wurde bekanntlich nie offiziell divinisiert.

faßt worden. Das ist nicht merkwürdig oder unglaubwürdig, denn der Vorgang steht ja keineswegs einzig da. Den Beschluß über die Divinisierung des Pertinax erwähnt Cassius Dio (74, 17, 4) zusammen mit der Anerkennung des Septimius Severus, also lange vor dem Staatsbegräbnis, das Severus für Pertinax veranstaltete. Die näheren Umstände des *funus* lassen überdies deutlich erkennen, daß die Divinisierung vorher beschlossen worden ist: das Wachsmodell, das den Leichnam beim Begräbnis vertrat, lag auf dem Forum in einem *tempelartigen* Bau aus Gold und Elfenbein,³⁶ und als letztes der Grabgeschenke, die im Begräbniszug mitgetragen wurden, wird ein kostbarer *Altar* erwähnt (CD. 75, 4, 2 bzw. 75, 4, 6).

Statt weiter darüber zu diskutieren, ob die Reihenfolge Senatsbeschluß – Staatsbegräbnis auch für die anderen Kaiserbegräbnisse im 2. Jh. gilt, scheint es mir geboten, das Verfahren im 1. Jh. erst einmal zuverlässig zu ermitteln. Denn die bisher einmütig vertretene Auffassung, daß im 1. Jh. der Beschluß über die Apotheose stets dem Begräbnis folgte, führt zu schweren sachlichen und sprachlichen Ungereimtheiten und läßt sich wohl kaum länger halten. Das soll an den Nachrichten über die Vergöttlichung der Poppaea und des Claudius gezeigt werden; für die Zeit der Flavii sind die Zeugnisse zu wenig ergiebig, als daß man eine klare Antwort auf eine so spezielle Frage erwarten könnte.

Poppaea Sabina, die Gattin Neros, wurde nach ihrem Tod Ende 65 n. Chr. auf Betreiben Neros vergöttlicht.³⁷ Tacitus' Bericht über das Leichenbegängnis läßt eine gewisse Irritation erkennen (ann. 16, 6, 2):

Corpus non igni abolitum, ut Romanus mos, sed regum externorum consuetudine differtum odoribus conditur tumuloque Iuliorum inferitur. Ductae tamen publicae exequiae, laudavitque ipse (= Nero) apud rostra . . .

CHANTRAINE hat mit Recht an die alte Einsicht von H. SCHILLER erinnert,³⁸ daß es sich hier um ein frühes Beispiel für ein *funus imaginarium* handeln muß. Nero ließ den Leichnam Poppaeas nicht einäschern, sondern nach orientalischem Brauch einbalsamieren und im Augustus-Mausoleum beisetzen. Aus einer beiläufigen Bemerkung des älteren Plinius, Nero habe am Begräbnistag der Poppaea mehr an

³⁶ St. WEINSTOCK, *Divus Julius*, Oxford 1971, 361 ff., verbindet damit die *aurata aedes* auf den Rostra bei Caesars Begräbnis (Suet. Caes. 84, 1) und glaubt, etwas Ähnliches habe es bei allen Kaiserbegräbnissen seit dem des Augustus gegeben. Er hat nicht beachtet, daß die Konstruktion bei Caesars Begräbnis kein Tempel für Caesar war, sondern den Tempel der Venus Genetrix nachahmte; außerdem wird man sich zumindest bei den ersten Kaiserbegräbnissen mit Vorwegnahmen der Divinisierung zurückgehalten haben.

³⁷ Gesichert durch Tac. ann. 16, 21, 2 *cum deum honores Poppaeae decernuntur* und CIL XI 1331 = ILS 233 *divae Poppaeae Augustae . . .*

³⁸ H. SCHILLER, *Geschichte des römischen Kaiserreiches unter der Regierung des Nero*, Berlin 1872, 201 Anm. 1; H. CHANTRAINE, S. 84.

Spezereien verbrannt, als Arabien in einem ganzen Jahr hervorbringe,³⁹ läßt sich erschließen, daß das Staatsbegräbnis der Poppaea, das dann ‹trotzdem› stattfand, mit einer Verbrennungszeremonie abschloß, bei der unter den gegebenen Umständen nur ein Wachtleib verbrannt worden sein kann.⁴⁰ Da ein *funus publicum* einen entsprechenden Senatsbeschluß voraussetzt,⁴¹ drängt sich der Gedanke auf, daß der Senat schon in diesem Fall die Apotheose im voraus beschloß, da er ja das Staatsbegräbnis anscheinend nur arrangierte, um die Apotheose zu ermöglichen.⁴² Für diese Reihenfolge spricht auch der Wortlaut in Tac. ann. 16, 21, 2: unter den Vergehen, die dem Thræsea Paetus den Zorn Neros zuzogen, wird erwähnt, *et cum deum honores Poppæae decernuntur, sponte absens funeri non interfuerat* – sowohl bei dem Beschluß des Senats über die Apotheose als auch beim Staatsbegräbnis der Poppaea fehlte Thræsea mit Absicht; der partizipiale Ausdruck *sponte absens* kann aus sachlichen Gründen nicht gleichzeitig (Senatssitzung und Begräbnis können zeitlich nicht zusammenfallen), sondern nur vorzeitig zu verstehen sein,⁴³ das Begräbnis folgte also dem Divinisierungsbeschluß, nicht umgekehrt.⁴⁴ Während im Fall der Poppaea vielleicht noch ein Rest von Unsicherheit bleibt, solange man ihn isoliert betrachtet, läßt sich Gewißheit erreichen, wenn man die Ereignisse beim Tod des Claudius hinzunimmt. Gerade dieser Fall ist allerdings immer als stärkster Beweis für die Beibehaltung des augusteischen Modells im ganzen 1. Jahrhundert herangezogen worden.⁴⁵ Dabei hat man sich vor allem auf Tac. ann. 13, 2, 3 gestützt, wo man im Schlußpassus *simul Claudio censorium funus et mox consecratio* die zeitliche Abfolge mit Händen zu greifen glaubte.⁴⁶ Gerade diese Kernstelle beweist aber das Gegenteil von dem, wofür man sie stets heran-

³⁹ Plin. n. h. 12, 83 *Periti rerum adseverant non ferre tantum annuo fetu (scil. Arabiam), quantum Nero princeps novissimo Poppæae suae die concremaverit.*

⁴⁰ Ganz irreführend also TEMPORINI, 254: «Neros Gemahlin Poppaea wurde konsekriert, ohne je eine Verbrennung erfahren zu haben.»

⁴¹ MOMMSEN, RStR III³ 1189; R. J. A. TALBERT, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton 1984, 370f.

⁴² SCHILLER, a. a. O., S. 201, hat die Folgerung nicht gezogen, sondern nahm an, daß der Senatsbeschluß dem Funus folgte.

⁴³ Der vorzeitige Gebrauch des Partic. praes. ist bei Tacitus wiederholt zu beobachten, vgl. Tac. hist. 2, 4, 2 *respondens* mit dem Kommentar von HERAEUS sowie HOFMANN-SZANTYR, *Lat. Syntax und Stilistik*, München 1965, S. 387, wo auf das gehäufte Vorkommen der Erscheinung im Spätlatein hingewiesen wird.

⁴⁴ Die gegensätzliche Folgerung, die RICHARD, *Latomus* 25 (1966), 800 aus der Stelle zieht, läßt sich sprachlich nicht rechtfertigen.

⁴⁵ Vgl. VITTINGHOFF, *Staatsfeind*, 77; RICHARD, 799f.; TEMPORINI, 196 Anm. 72; vgl. auch schon BICKERMANN (1929), 4 mit Anm. 2 = (1978) 85f. mit A. 20, der aber meinte, das Verfahren werde auch im 2. Jh. weiter beobachtet.

⁴⁶ VITTINGHOFF, 78 Anm. 326, hebt *mox* durch Sperrung hervor und ergänzt *decreta* nach *consecratio*, versteht den Satzschluß also als lockeres Anhängsel: «und später wurde die Apotheose beschlossen».

zieht, wenn sie sorgfältig und ohne terminologische Voreingenommenheit gedeutet wird.⁴⁷

Im Kontext ist vor allem von Neros Mutter Agrippina die Rede: Seneca und Burrus, die *rectores* des jungen Kaisers, versuchen nach seinem Regierungsantritt den verderblichen Einfluß Agrippinas einzudämmen; nach außen hin wird ihr aber jede erdenkliche Ehre erwiesen. Darauf folgt unsere Stelle: *Decreti et a senatu duolictores, flamonium Claudiale, simul Claudio censorium funus et mox consecratio*. In diesem Satz sind verschiedene Senatsbeschlüsse zusammengefaßt, von denen der erste Teil Agrippina direkt, der zweite Teil ihren verstorbenen Gatten Claudius (und damit Agrippina indirekt) betrifft: Agrippina erhält zwei Liktores als Ehrengarde und wird als *flaminica* des Claudius bestellt, wie einst Livia für den *divus Augustus*;⁴⁸ für Claudius werden Staatsbegräbnis und *consecratio* beschlossen. FURNEAUX betont unter Verweis auf die Divinisierung des Augustus (Tac. ann. 1, 10, 8) das zeitliche Nacheinander von Begräbnis und Apotheose und, da er letztere mit dem Divinisierungsbeschuß des Senats gleichsetzt, zieht er notgedrungen die Konsequenz, daß der Beschluß über das *flamonium Claudiale* im ersten Teil des Satzes eine Vorwegnahme sei, da er natürlich dem Divinisierungsbeschuß nicht vorangegangen sein könne. Die Begründung ist richtig, die Folgerung falsch. Die Beschlüsse zu Ehren der Agrippina sind mit denen für Claudius ja durch *simul* verbunden, was FURNEAUX ganz plausibel mit «at the same sitting» erläutert. Nun könnte man zwar notfalls das Schlußkolon *et mox consecratio* als lockeres Anhängsel verstehen und aus der zeitlichen Verklammerung mit den übrigen Beschlüssen lösen;⁴⁹ aber es ist ganz willkürlich, auch den zeitlichen Zusammenhang zwischen den Beschlüssen über das Priesteramt der Agrippina und über das Begräbnis des Claudius zu leugnen – wenn *simul* hier überhaupt etwas bedeutet (und Tacitus setzt seine Worte sparsam und mit Bedacht), dann muß es wenigstens den zeitlichen Zusammenhang dieser beiden Beschlüsse betonen. Die Konsequenz ergibt sich unvermeidlich: wurde Agrippina in der Senatssitzung vor dem Begräbnis zur *flaminica Claudialis* bestimmt, dann ist auch die Divinisierung des Claudius vor seinem Begräbnis offiziell beschlossen worden. Die Apotheose des Claudius wurde also anscheinend schon genauso wie die der Marciana durchgeführt.

Wie verträgt sich diese Folgerung mit dem Schluß des Satzes, der so eindeutig das Gegenteil zu beweisen scheint? Da nicht anzunehmen ist, daß Tacitus sich innerhalb eines Satzes selbst widerspricht, muß der Satzschluß bisher mißverstanden worden sein. Der Fehler liegt erstens in der semantischen Mißdeutung des Wortes

⁴⁷ Von den Kommentaren ist FURNEAUX/PELHAM/FISHER 1907², am gründlichsten, ohne daß seine Lösung befriedigt; ähnlich, aber weniger präzise KOESTERMANN z. St. (1967); die übrigen Erklärer (JACOB, 1877; NIPPERDEY/ANDRESEN, 1908⁶; WUILLEUMIER, 1964) haben die Schwierigkeit der Stelle gar nicht bemerkt.

⁴⁸ CD. 56, 46, 1 (nach dem Begräbnis).

⁴⁹ So verfuhr VITTINGHOFF (oben Anm. 46).

über Bestattung und Apotheose des Claudius übereinzustimmen. Die etwas frühere Äußerung des Tacitus (ann. 12, 69, 3) *caelestesque honores Claudio decernuntur et funeris sollemne perinde ac divo Augusto celebratur* braucht nun nicht mehr als «ungenau» beiseitegeschoben zu werden;⁵² sie stimmt vielmehr mit der von uns interpretierten Stelle sachlich völlig überein. Man braucht auch nicht zu befürchten, daß Tacitus die Erfahrungen seiner eigenen Zeit auf die Apotheose des Claudius zurückprojiziert hat, denn seine Darstellung stimmt genau zu Senecas Apokolyntosis, die den Ereignissen bekanntlich ganz nahe steht. Bei Seneca wird Claudius anlässlich seines kurzen Aufenthalts im Götterhimmel ganz offiziell als *divus* bezeichnet, der Senatsbeschuß über die Divinisierung ist also schon vorausgesetzt; das Begräbnis dagegen findet erst etwas später statt, als der aus dem Himmel verwiesene Claudius auf dem Weg in die Unterwelt noch einmal die Erde passiert.⁵³ – Es bleiben zwei Bemerkungen bei Sueton (Claud. 45; Nero 9): die erste paßt eher zu der alten Deutung der Tacitus-Stelle, ist aber aus stilistischen Gründen wenig geeignet, um daraus chronologische Schlüsse zu ziehen;⁵⁴ die zweite (Nero) *Claudium apparatissimo funere elatum laudavit et consecravit* bestätigt die oben vorgeschlagene Deutung von Tacitus ann. 13, 2, 3, insbesondere auch die Abgrenzung von *funus* und *consecratio*.

Die Quellenzeugnisse konvergieren also, wenn man von der unklaren Stelle in Suetons Claudius-Vita absieht, eindeutig auf dasselbe Ergebnis hin: schon in der Mitte des 1. Jahrhunderts, beim Tod des Claudius (54 n. Chr.), ging der Divinisierungsbeschuß des Senats dem Staatsbegräbnis voraus und die *consecratio*, sei es nun die Verbrennung auf dem Rogus oder eher eine andere geeignete Einführungszeremonie, vollendete den Beschuß in der Kulturpraxis. Damit stellt sich die Frage, wann und warum der Senatsbeschuß vor das Begräbnis gerückt ist, ganz neu: war Claudius der erste, für den die Apotheose in dieser Weise durchgeführt wurde, oder ist die Änderung des Verfahrens schon bei einer der vorangehenden Apotheosen durchgeführt oder wenigstens vorbereitet worden? Die Auswahl ist bekanntlich nicht groß: vor Claudius gab es nur drei Apotheosen im Kaiserhaus, die des Augustus, die der Drusilla und die der Livia. Wir werden die Zeugnisse prüfen müssen, ob das bei Claudius angewandte Verfahren an ältere Vorbilder angeschlossen, ob eventuell das Verfahren sogar von Anfang an kein anderes war und nur ebenso wie im Fall des Claudius verkannt worden ist.

⁵² So bei VITTINGHOFF, 78 Anm. 326; RICHARD, 800 mit Anm. 1; TEMPORINI, 196 Anm. 72.

⁵³ Vgl. Sen. apoc. 9, 5 (bis); 10, 4; 11, 5: *divus Claudius*; 12: *funus*.

⁵⁴ Suet. Claud. 45 *funeratusque est sollemni principum pompa et in numerum deorum relatus; quem honorem a Nerone destitutum abolitumque recepit mox per Vespasianum*. Der Passus eignet sich nicht für chronologische Folgerungen, weil der Ausdruck *in numerum deorum relatus* (vgl. Suet. Caes. 88) unspezifisch und darüber hinaus die Endstellung erforderlich ist, um den folgenden Gedanken glatt anschließen zu können.

III.

Im folgenden sollen die ersten Apotheosen im Kaiserhaus in chronologischer Folge behandelt werden; dabei wird die Frage nach der Abfolge von *funus* und Divinisierungsbeschluß im Vordergrund stehen, andere wichtige Aspekte werden aber nach den Gegebenheiten des Einzelfalls einbezogen werden.

Für Augustus, der am 19. August 14 n. Chr. in Kampanien gestorben war (Suet. Aug. 100, 1; CD. 56, 30, 5) wurden am 17. September des gleichen Jahres vom Senat göttliche Ehren beschlossen, wie die Eintragungen mehrerer Kalender bezeugen.⁵⁵ Detaillierte Berichte über das Begräbnis und die Ereignisse vor- und nachher finden sich bei Tacitus, Sueton und Cassius Dio. Sueton ist für unsere Leitfrage unergiebig, da er zwar eingehend über die Ausrichtung des Begräbnisses (Aug. 100,2-4) und das Testament (101) informiert, aber den Divinisierungsbeschluß nicht direkt erwähnt; nur die Nachricht, daß nach dem *funus* ein Senator auftrat, der angab, er habe die *effigies* des Verstorbenen zum Himmel aufsteigen sehen (100, 4), steht in Beziehung zur Apotheose.

Die beiden anderen Gewährsleute, Tacitus und Cassius Dio, widersprechen sich offensichtlich, was bisher kaum beachtet worden ist: Tacitus geht auf die Einzelheiten des *funus publicum* so gut wie gar nicht ein,⁵⁶ sagt aber schließlich in einem zusammenfassenden Satz (ann. 1, 10, 8) *ceterum sepultura more perfecta templum et caelestes religiones decernuntur*, konstatiert also die Zuerkennung kultischer Ehren nach Abschluß des Begräbnisses; Cassius Dio dagegen erwähnt zwar ebenfalls nach dem Begräbnis die Bestellung von Priestern (*sodales Augustales*; Livia als *flaminica*) und die Einrichtung von Opfern für Augustus (56, 46, 1) sowie den Bau eines Tempels auf Senatsbeschluß (56, 46, 3), setzt aber andererseits in seinem Bericht vom Begräbnis die Divinisierung des Augustus als schon beschlossen voraus.⁵⁷ Er läßt Tiberius gleich am Anfang seiner ausführlichen Leichenrede vom *divus Augustus* sprechen (56, 35, 1) und läßt ihn im Schlußabschnitt lobend erwähnen, daß man Augustus nach zahlreichen anderen Ehrungen am Ende mit Recht für seine Verdienste vergöttlicht habe (56, 41, 9 *καὶ τὸ τελευταῖον καὶ ἥρωα ἀπεδείξατε καὶ ἄθανατον ἀπεφήνατε*); als Dio schließlich nach Beendigung des Berichtes über das Begräbnis und nach einer Würdigung des Augustus auf die Einrichtung des Kultes zu sprechen kommt (56, 46, 1), benutzt er als Überleitungsformel «damals aber, nachdem sie ihn ‹konsekriert› hatten», verwendet also wie beim

⁵⁵ Z. B. Fasti Amit. z. 17. Sept. (Itt XIII 2 [1963], S. 193) *fer. ex s. c. q. e. d. divo Augusto honores caelestes a senatu decreti Sex. Appul. Sex. Pomp. cos.*

⁵⁶ Stattdessen schaltet er das sogenannte ‹Tötengericht› ein, d. h. er referiert über die unterschiedlichen Urteile der Bevölkerung über den verstorbenen Princeps.

⁵⁷ Der Sachverhalt ist merkwürdigerweise nur von D. M. ΠΙΡΡΙΔΙ, *Autour de Tibère*, Bukarest 1944 (= Rom 1965), 133 ff., als bedeutsam erkannt, aber m. E. nicht richtig eingeordnet worden.

funus imaginarium für Pertinax⁵⁸ ἄθανατίζω, um die feierliche Einäscherung im Rahmen des Staatsbegräbnisses zu bezeichnen.

Sollte Dio Recht haben, so hätte der Senat von Anfang an vor dem Begräbnis die Divinisierung des Princeps beschlossen. Aber Vorsicht ist geboten. Die von Dio berichteten Beschlüsse über Tempelbau, Einsetzung von Priestern und Opfern folgen auf das Begräbnis, stimmen also mit der kurzen Notiz bei Tacitus überein; die Gemeinsamkeit spricht dafür, daß in ihrer frühkaiserzeitlichen Quelle Beschlüsse über die Begründung des Kults für den *divus Augustus* erst nach dem Begräbnis erwähnt waren. Aus der Senatssitzung, die der Vorbereitung des Begräbnisses diente, waren dagegen derartige Beschlüsse anscheinend nicht bekannt, denn die Berichte des Tacitus und Sueton darüber beruhen letztlich auf den Senatsprotokollen,⁵⁹ und besonders Tacitus hätte sich bei seiner Vorliebe für die Brandmarkung adulatorischer Anträge eine so günstige Gelegenheit wohl kaum entgehen lassen. Dafür, daß Dio in seinem Bericht über Augustus' Begräbnis den Divinisierungsbeschluß voraussetzt, gibt es einen einfachen Grund: in Dios Lebenszeit – und schon lange vorher, wie wir jetzt wissen – ging der Senatsbeschluß dem Staatsbegräbnis voraus, und Dio war offenbar der Meinung, das sei nie anders gewesen; er hat diese Überzeugung ganz selbstverständlich in seine Darstellung von Augustus' Begräbnis einfließen lassen, besonders deutlich in die Leichenrede des Tiberius,⁶⁰ die er ja frei in die Darstellung einlegte. Damit zeigt sich auch, wie berechtigt der alte Vorbehalt gegen Dios Nachricht war, vom Rogus des Augustus habe man einen Adler auffliegen lassen (CD. 56, 42, 3); auch dabei handelt es sich um eine Rückprojektion aus Dios zeitgenössischem Erleben.⁶¹ Man hat sie bisher aber viel zu isoliert gesehen und nicht beachtet, daß Dio den ganzen Ablauf von Augustus' Apotheose nach den Erfahrungen des ausgehenden 2. Jahrhunderts verstanden und gestaltet hat. Da er andererseits in der Berichterstattung über die Kultbegründung nach dem Begräbnis ganz korrekt seiner Vorlage gefolgt ist, hat er selbst zur Aufdeckung und Widerlegung seines Irrtums beigetragen.

Die herkömmliche Auffassung vom Ablauf der Apotheose des Augustus stellt sich somit als richtig heraus: der Senat befaßte sich in einer Sitzung nach dem Tod des Augustus mit seinem Testament und anderen hinterlassenen Papieren und vor

⁵⁸ CD. 75 (74), 5, 5 καὶ ὁ μὲν Περτίναξ οὕτως ἠθανατίσθη (am Ende der Zeremonie).

⁵⁹ Bezeichnend ist die Erwähnung einzelner *sententiae*, auch solcher Vorschläge, die gar nicht verwirklicht wurden (Tac. ann. 1,8,3-5; Suet. Aug. 100,2-3).

⁶⁰ Einen vergleichbaren Anachronismus leistet sich Dio in derselben Rede (56, 35, 2) im Hinblick auf die Stellung des Tiberius; vgl. F. MILLAR, A Study of Cassius Dio, Oxford 1964, S. 101.

⁶¹ So mit Recht U. VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF, Der Glaube der Hellenen. II, Berlin 1932, 484 Anm. 3; VITTINGHOFF, 106 f.; RICHARD, 801; U. GEYER, Der Adlerflug im römischen Konsekrationszeremoniell, Diss. Bonn 1967, S. 10 u. 23; TEMPORINI, 238 u. 243. – Von anderen wird der Adlerflug beim Begräbnis des Augustus bis heute akzeptiert; vgl. z. B. K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1967, 309 mit Anm. 1; P. N. SCHULTEN, Die Typologie der römischen Konsekrationsprägungen, Frankfurt 1979, 23 und öfter.

allem mit der Ausrichtung des Staatsbegräbnisses, das dann an einem nicht genau bekannten Tag⁶² der ersten September-Hälfte stattfand. Danach bezeugte der Praetorier Numerius Atticus, er habe den Verstorbenen zum Himmel aufsteigen sehen, und der Senat beschloß am 17. September kultische Ehren für den *divus*, u. a. den Bau eines Tempels. Das Verfahren war also eindeutig anders als beim Tod des Claudius.

Für Drusilla, die Schwester des Gaius, sind die näheren Umstände der Apotheose nur schwer zu ermitteln. Der Bericht des Tacitus fehlt, und bei Sueton (Cal. 24, 2) erfahren wir nur, daß nach Drusillas Tod eine ungewöhnlich rigorose Staatstrauer (*iustitium*) angeordnet wurde. Etwas ausführlicher äußern sich Seneca in der Trostschrift an Polybios (dial. 11, 17, 4-5) und Cassius Dio (59, 11, 1-4). Seneca, der Gaius' Unbeständigkeit und Maßlosigkeit im Schmerz geißelt, betont unter anderem das Paradox, daß Gaius zu derselben Zeit, als er Drusilla Tempel und Götterpolster errichtete, diejenigen, die zu wenig um sie getrauert hatten, aufs strengste bestrafte.⁶³ Als Drusillas Kult in der Praxis realisiert wurde, waren also Staatstrauer und Begräbnis vorüber. Aber das sagt noch nichts über den Zeitpunkt des Senatsbeschlusses. Brauchbarer ist Dios Bericht: er ist zwar chronologisch nicht ganz exakt,⁶⁴ erwähnt aber die Ehrenbeschlüsse des Senats, darunter auch ἵ' ἄθανατισθῆ (= *ut consecraretur*), erst nach dem Begräbnis. Angesichts von Dios Neigung, die spätere Abfolge Senatsbeschlüsse – Begräbnis auch für die frühe Kaiserzeit vorauszusetzen, muß man wohl folgern, daß er bei Drusillas Tod in seiner Quelle konkrete Beschlüsse über kultische Ehren erst nach dem Begräbnis vorfand. Diese Abfolge wird auch durch die erneute Verwendung eines Schwurzeugen⁶⁵ bestätigt, der wie im Fall des Augustus natürlich erst *nach* dem Begräbnis aufgetreten sein kann. Damit ergibt sich für die letzten Ehren der Drusilla folgender Hergang: sie starb am 10. Juni 38 n. Chr.,⁶⁶ vor dem Staatsbegräbnis, das in Abwesenheit des Kaisers zu einem unbekanntem Zeitpunkt stattfand, war Staatstrauer angeordnet, deren Nichteinhaltung Gaius angeblich aufs grausamste ahndete (Sen. dial. 11, 17, 5; Suet. Cal. 24, 2; CD. 59, 11, 5); nach dem Begräbnis wurde Drusilla – vermutlich sofort⁶⁷ – auf Senatsbeschlüsse hin vergöttlicht, auf jeden

⁶² Den 11. September errechnet E. HOHL, *Hermes* 68 (1933), 108; VITTINGHOFF, 77 Anm. 323, läßt das Datum unbestimmt.

⁶³ Sen. dial. 11, 17, 5 *eodem omni tempore, quo templa illi constituebat ac pulvinaria, eos qui parum maesti fuerant, crudelissima adfliciebat animadversione.*

⁶⁴ Das Zeugnis des Senators Livius Geminus (überliefert ist: Γεμίσιος), er habe Drusilla zum Himmel aufsteigen sehen, wird überraschend erst nach der Festsetzung der kultischen Ehren nachgetragen.

⁶⁵ Vgl. neben CD. 59, 11, 4 auch Sen. apoc. 1, 2 *quaerito ab eo qui Drusillam euntem in caelum vidit.*

⁶⁶ *Fasti Ostiensis* X 38 (II t XIII 1, p. 191).

⁶⁷ Die Annahme, daß Drusilla erst am 23. Sept. divinisiert wurde (so. z. B. J. P. V. D. BALS-
DON, *The Emperor Gaius*, Oxford 1934, 44, und neuerdings wieder P. HERZ, *Diva Drusilla*,

Fall vor dem 23. Sept. 38, da die Arval-Akten sie zu diesem Zeitpunkt so gut wie sicher als *diva* erwähnen.⁶⁸

Es bleibt noch die Apotheose der Livia oder richtiger: der Iulia Augusta (wie sie seit 14 n. Chr. offiziell heißt). Die Witwe des Augustus starb in hohem Alter 29 n. Chr. (Tac. ann. 5, 1, 1), erhielt ein Staatsbegräbnis und wurde im Mausoleum des Augustus beigesetzt (CD. 58, 2, 1 u. 3). Vergöttlicht wurde sie zunächst nicht, weil Tiberius es untersagte (Tac. ann. 5, 2, 1; Suet. Tib. 51, 2; CD. 58, 2, 1); erst ihr Enkel Claudius holte nach seinem Regierungsantritt die Divinisierung nach (Sen. apoc. 9, 5; Suet. Claud. 11, 2; CD. 60, 5, 2). Wie er dabei im einzelnen vorging, berichten die Quellen leider nicht, aber der Umstand, daß Tod und Begräbnis in diesem Fall schon so lange zurücklagen, läßt eine einfache Kopierung des augusteischen Modells fraglich erscheinen. Besonders die Heranziehung eines Schwurzeugen⁶⁹ mußte 12 Jahre nach der Bestattung merkwürdig oder gar lächerlich wirken; die Vermutung von HABICHT, der Zeuge könnte sein langes Schweigen mit Tiberius' Verbot, Livia zu divinisieren, gerechtfertigt haben, befriedigt nicht recht, da sie nichts daran ändert, daß Götterzeichen unverzüglich gemeldet werden müssen, um eine sakrale Reaktion darauf zu ermöglichen. Auch das Schweigen der Quellen und vor allem Senecas Hinweis, daß der Schwurzeuge bei Drusillas Apotheose sich unglaublich machte,⁷⁰ sprechen gegen die Wiederholung der Prozedur.

Wichtiger scheint mir allerdings die Frage, wie man in diesem Fall die Apotheose durchführte, wie man Livia der Bevölkerung als neue Gottheit präsentierte. Sollte man etwa noch ein *funus imaginarium* für sie veranstaltet haben,⁷¹ wie man es später für Pertinax tat? Eine *consecratio* fand auf jeden Fall statt, und aus Suetons Formulierung läßt sich erschließen, daß der Senat in der Sache befragt wurde.⁷² Genaueren Aufschluß geben uns zwei inschriftliche Zeugnisse. Ein nicht genau datiertes Bruchstück der Arval-Akten aus der claudischen Zeit⁷³ verzeichnet zum 17. Januar Opfer für Augustus und Livia [*ob consecr*]ationem *divae*

Historia 30, 1981, 324–336, hier S. 324), ist ein unberechtigter Schluß aus den Arval-Akten; dagegen schon VITTINGHOFF, Staatsfeind, 77 Anm. 325.

⁶⁸ AFA, p. XLVI fr. e HENZEN = SMALLWOOD, Documents (1967), nr. 5. Das neue Fragment der Arval-Akten, das große Teile des Berichts für 38 n. Chr. vervollständigt (MEFR 92, 1980, 215 ff.), bringt in dieser Hinsicht leider keinen Fortschritt.

⁶⁹ G. GREYER, Livia and the Roman Imperial Cult, AJPh 67 (1946), 222–252, hier S. 248, vermutet, daß der «Traditionalist» Claudius einen Schwurzeugen auftreten ließ; ähnlich C. HABICHT, Entretiens 19 (1973), S. 74, der das Hindernis des langen zeitlichen Abstandes nicht für gravierend hält.

⁷⁰ Sen. apoc. 1, 3 *ex quo in senatu iuravit se Drusillam vidisse caelum ascendentem et illi pro tam bono nuntio nemo credidit quod viderit.*

⁷¹ GREYER, 248 f., zieht diese Möglichkeit ernstlich in Betracht.

⁷² Suet. Claud. 11, 2 *aviae Liviae divinos honores et circensi pompa currum elephantorum Augustino similem decernenda curavit.*

⁷³ AFA, p. LV, fr. A 15 ff. = SMALLWOOD, Documents (1967), nr. 13, Z. 15 ff.

Aug(ustae). Wenn die Ergebnisse unserer terminologischen Untersuchung richtig sind, kann *consecratio* in diesem Zusammenhang nicht den Senatsbeschluß über die Divinisierung,⁷⁴ sondern nur einen Kultakt meinen, durch den die *diva Augusta* als Gottheit eingeführt wurde. Daß diese Zerteilung des Vorgangs den Gegebenheiten entspricht und erst der zweite Teil die Apotheose vollendet, zeigt eine griechische Inschrift, die in dieser Frage so gut wie unbeachtet geblieben ist: das Edikt des Prokonsuls von Asia Paullus Fabius Persicus, aus der Regierungszeit des Claudius.⁷⁵ Gegen Ende des Textes, der recht verschiedenartige Anweisungen aneinanderreicht, wird verfügt, daß gewisse Ausnahmeregelungen für die Hymnoden des *divus Augustus* in Pergamon auch für die Sänger der unlängst neu eingeführten *diva Augusta* gelten sollen; die Begründung lautet (I. Ephesos I a 17 Z. 65 f.):

ἐπεὶ νόμοις τῆ ἱεροῦς [τειμηθεῖσαν] ἀθανασίας |
καὶ θεότητος ἤξιωσεν καὶ ἀπεθέωσεν αὐτήν
ἢ τε σύνκλητος καὶ θεὸς Σεβαστῆρος . . .].

Wenn der Text richtig ergänzt ist, was leider nicht als gesichert gelten kann, hätten wir hier ein weiteres Zeugnis für das Zusammenwirken von Senat und Kaiser bei der Apotheose. Auffällig ist dabei die verbale Aufteilung der Divinisierung, die glücklicherweise von den Textverstümmelungen nur unwesentlich betroffen ist: Livia wurde «der Göttlichkeit gewürdigt» und «vergöttlicht». Da der Verfasser des Edikts in Rom mehrere wichtige Priesterämter bekleidete (u. a. als Pontifex und *frater Arvalis*), sollte man die Differenzierung nicht leicht nehmen und als rhetorisches Phänomen abtun; vielmehr dürfte einerseits der Senatsbeschluß (*divam appellare*) und andererseits die Kulteinführung der neuen Gottheit (*consecrare*) gemeint sein.⁷⁶

Es läßt sich, wie mir scheint, auch noch deutlich machen, worin die Kulteinführung im wesentlichen bestanden hat. Die *diva (Julia) Augusta* erhielt in Rom keinen eigenen Tempel, sondern ihr Kultbild wurde im Augustus-Tempel aufgestellt (CD. 60, 5, 2), der wenige Jahre vorher von Kaiser Gaius eingeweiht worden war.

⁷⁴ Das ist hier auch deswegen ganz unwahrscheinlich, weil der 17. Januar seit den ersten Regierungsjahren des Tiberius zu den *feriae publicae* zählt: an diesem Tag beginnen die *ludi Palatini* zu Ehren des *divus Augustus*.

⁷⁵ Ein großer Teil des Edikts konnte auf Grund mehrerer Versionen, die in Ephesos gefunden wurden, rekonstruiert werden. Grundlegend F. K. DÖRNER, Der Erlaß des Statthalters von Asia Paullus Fabius Persicus, Diss. Greifswald 1935 (Text: S. 37–40). Der Text jetzt auch bei SMALLWOOD, Documents (1967), nr. 380, und in: Die Inschriften von Ephesos. Teil Ia, Bonn 1979, Nr. 17–19 (danach zitiert). Das Prokonsulat des Fabius Persicus wird von DÖRNER und neuerdings von U. VOGEL-WEIDEMANN, Die Statthalter von Africa und Asia in den Jahren 14–68 n. Chr., Bonn 1982, 334 f., auf 43/44 datiert, während E. GROAG, PIR² 3, 106 sich für den Zeitraum zwischen 51 und 54 entschied.

⁷⁶ Die Identifizierung von ἀποθέωσις und *consecratio* ausdrücklich bei Lyd. mag. 2, 30 κονσεκρατίωνος· οὕτω δὲ τὴν ἀποθέωσιν Ῥωμαῖοι προσαγορεύουσι.

Dieses Kultbild erscheint wohl auf den Konsekrationsmünzen, die Claudius – wenn auch nur in kleiner Zahl – prägen ließ und die auf dem Avers DIVVS AVGVSTVS (Kopf mit Strahlenkrone nach links), auf dem Revers DIVA AVGVSTA (Sitzfigur mit Fackel und Ähren nach links) zeigen.⁷⁷ Das Datum des Opfers für das vergöttlichte Kaiserpaar *ob consecrationem divae Augustae*, der 17. Januar, ist nun aber identisch mit dem Hochzeitstag der Livia und des Augustus (17. Jan. 38);⁷⁸ das ist sicher kein Zufall. Die Kulteinsetzung wurde bewußt auf diesen Tag gelegt, weil die im Leben verbundenen Personen durch die Konsekration der Livia, ihre Einbeziehung in den bestehenden Kult des *divus Augustus*, als Götterpaar verbunden sein sollten.

Die Vergöttlichung der Livia vollzog sich also auf besondere Weise: da sie lange vorher gestorben und feierlich bestattet worden war, folgte der Senatsbeschluß über die Apotheose zwangsläufig dem *funus*, aber er ging der *consecratio* voraus, die sich in diesem Fall mit erfreulicher Eindeutigkeit als Kultakt herausstellt. Auf den Schwurzeugen hat man höchstwahrscheinlich verzichtet, und man kann bezweifeln, ob er später jemals wieder herangezogen worden ist.⁷⁹ Die *consecratio* kann andererseits bei Livia wohl kaum in der Verbrennungszeremonie bestanden haben, wie es die Zeugnisse des 2. Jahrhunderts nahelegen könnten; ich kann mir nicht vorstellen, daß man für sie ein zweites *funus publicum* veranstaltet hat – das wäre völlig singulär, und die Geschichtsschreibung wäre darüber sicher nicht mit Stillschweigen hinweggegangen. Vielmehr muß unter *consecratio* hier die Kulteinführung, vor allem durch die Weihung einer Statue im Augustus-Tempel, zu verstehen sein, die offensichtlich am 17. Januar 42 vollzogen wurde.⁸⁰ Damit hat sich also klar ergeben, daß erstmals beim Tod des Claudius der Divinisierungsbeschluß des Senats *vor* dem *funus* gefaßt wurde; diese Neuerung war aber dadurch vorbereitet, daß schon bei der Apotheose der Livia kein Schwurzeuge mehr zur Bestätigung der Himmelfahrt bemüht wurde.

⁷⁷ Den seltenen Dupondius verzeichnet RIC I² 128, nr. 101 (=SCHULTEN, Konsekrationsprägungen, nr. 39); gute Abb. der Prägung bei SCHULTEN, Taf. II nr. 39 bzw. bei K. KRAFT, Zur Münzprägung des Augustus, Wiesbaden 1969, Taf. 4, 51. Durch die Attribute wird die DIVA AVGVSTA in die Nähe der Ceres-Demeter gerückt, in deren Gestalt sie schon unter Augustus und Tiberius zu Lebzeiten im Osten verehrt worden war (GREThER, 232. 241. 243 f.). – Eine weitere Prägung mit Brustbild der Livia (RIC I 133, 86 a = SCHULTEN, nr. 40) ist so unsicher bezeugt, daß ich sie außer Betracht lasse.

⁷⁸ Fasti Ver. zum 17. Jan. (II t XIII 2, p. 161); dazu P. HERZ, Kaiserfeste der Prinzipatszeit, ANRW II 16, 2 (1978), 1135–1200, hier S. 1149 und 1153; GREThER, 235, hatte bereits vermutet, daß der Hochzeitstag bald nach Augustus' Tod zum Feiertag erhoben worden war.

⁷⁹ Zu den Äußerungen der christlichen Apologeten vgl. unten Teil IV, S. 62 f.

⁸⁰ Das Jahr der Konsekration ergibt sich daraus, daß Claudius erst am 24. Jan. 41 zum Kaiser ausgerufen wurde, andererseits im Jahr 42 bereits eine *flaminica* der Diva Augusta in Circa bezeugt ist (CIL VIII 19492). GREThER, 246 f., nimmt irrtümlich das Jahr 41 an (was natürlich für den Senatsbeschluß stimmen kann); richtig VITTINGHOFF, 83 mit Anm. 357; L. PETERSEN, PIR² 5, 77.

IV.

Nachdem wir uns in den vorangehenden Abschnitten über den Ablauf der Apotheosen der julisch-claudischen Zeit, soweit das möglich ist, Klarheit verschafft haben, können wir nun versuchen, unter Berücksichtigung der neuen Ergebnisse die Entwicklung des Apotheose-Zeremoniells im Zusammenhang nachzuzeichnen. Die in der Vergangenheit bevorzugten Entwicklungsschemata, die Änderungen des Verfahrens erst im 2. Jahrhundert voraussetzten, werden einer differenzierteren Betrachtungsweise Platz machen müssen, die andererseits aber auch nicht in der Annahme einer Serie von Einzel- oder Ausnahmefällen zu enden braucht.

Für Augustus hat sich – trotz der abweichenden Auffassung des Cassius Dio – die herkömmliche Meinung bestätigt, daß vor seinem Begräbnis keinerlei offizielle Beschlüsse über seine Divinisierung gefaßt wurden, obwohl man bei der Ausgestaltung des *funus* mit außergewöhnlichen Ehren nicht sparte. Erst das Auftreten des Himmelfahrtszeugen nach der Bestattung führte zur Divinisierung des verstorbenen Princeps durch den Senat und zur Einrichtung eines Kultes für den *divus Augustus*. Wäre Livia gleich nach ihrem Tod (29 n. Chr.) vergöttlicht worden, so wäre man mit Sicherheit nach diesem Vorbild vorgegangen; der Brief des Tiberius an den Senat, in dem er unter anderem verlangte, *ne caelestis religio decerneretur*, wurde nämlich erst nach dem Begräbnis der Livia an den Senat gerichtet⁸¹ – bis dahin war also die Entscheidung noch nicht gefallen. Im Fall der Drusilla (38 n. Chr.) erlauben die Berichte keine völlige Sicherheit, aber die Verwendung des Schwurzeugen macht es sehr wahrscheinlich, daß auch diesmal in bewährter Weise die Divinisierung erst nach dem Staatsbegräbnis beschlossen und in die Kultpraxis umgesetzt wurde.

Eine Umkehrung der Reihenfolge Begräbnis – Beschluß göttlicher Ehren war im Fall der Livia schon deshalb ausgeschlossen, weil die Divinisierung erst viele Jahre nach dem Begräbnis stattfand. Hätte in diesem Fall allerdings noch ein *funus imaginarium* stattgefunden, was ich wegen des früheren *funus publicum* ausschließe, so hätte die Divinisierung notwendig vor diesem beschlossen werden müssen. Den diskreditierten Schwurzeugen⁸² hat man jedenfalls nicht mehr bemüht, und dieser ist m. E. auch später nicht mehr vorgekommen.⁸³ Die Äußerungen der

⁸¹ Tac. ann. 5, 2, 1 ist unmißverständlich: Tiberius entschuldigt im gleichen Schreiben seine Abwesenheit beim Begräbnis und reduziert die vom Senat (vor dem Begräbnis) beschlossenen sonstigen Ehren für die Verstorbene, die ihm inzwischen bekannt geworden sind.

⁸² Vgl. oben Anm. 70.

⁸³ RICHARD, 800, akzeptiert ihn bis zum Ende des 1. Jahrhunderts; TEMPORINI, 245 f., hält ein Wiederaufleben des Brauchs im 2. Jh. für möglich.

christlichen Apologeten, die dem zu widersprechen scheinen,⁸⁴ lassen sich als Le-sefrucht erklären, die ohne aktuellen Realitätsbezug ist. Der tralatizische Charakter des apologetischen Gedankenguts und Beispiel-Materials ist seit langem bekannt; um so mehr kommt es auf die richtige Beurteilung der frühesten Apologie, der des Justin, an, die um die Mitte des 2. Jahrhunderts verfaßt ist und ausdrücklich auf die Kaiserapothese anspielt. Nun setzt Justins Äußerung über den Schwurzeugen, obwohl ganz allgemein formuliert, nahezu wörtlich die Nachricht Suetons über den Schwurzeugen nach Augustus' Begräbnis ins Griechische um,⁸⁵ man muß also damit rechnen, daß er die Nachricht über einen längst vergangenen, aber berühmten Einzelfall durch Lektüre kennengelernt und auf eigene Faust verallgemeinert hat. Diese Folgerung empfiehlt sich um so mehr, als in seiner Zeit der Divinisierungsbeschluß des Senats regelmäßig vor dem *funus publicum* und der Verbrennung erfolgte, ein Zeugenschwur nach der *crematio* also völlig funktionslos gewesen wäre.

Aufschlußreich ist die Apotheose der Livia außerdem wegen der deutlich feststellbaren Abgrenzung von Senatsbeschluß und *consecratio*. Diese begegnet erneut in dem wichtigen Zeugnis des Tacitus über die Apotheose des Claudius (ann. 13, 2, 3). Zwischen Beschluß und Durchführung der Divinisierung steht hier aber das *funus*, so daß im wesentlichen der Ablauf, der für Marciana inschriftlich bezeugt ist, schon für Claudius gilt. Ob dagegen auch schon die Inszenierung des Himmelfahrtswunders (durch den Adlerflug) wie im späten 2. Jahrhundert praktiziert wurde, ist ungewiß und eher unwahrscheinlich. Warum hat man den Beschluß über die Konsekration des Claudius schon vor dem *funus* gefaßt, obwohl doch keine besonderen Umstände diese Änderung des Zeremoniells erzwangen? Mitgespielt hat sicher, daß man den Schwurzeugen nicht mehr heranziehen wollte. Der Fall der Livia zeigte aber auch, daß man ihn nicht brauchte: der Senat war bereit, über die Apotheose auch ohne frommen Betrug zu beschließen, nachdem der Brauch erst einmal eingebürgert war. Dabei mag eine auch sonst zu beobachtende Entwicklung mitspielen: je mehr sich der Prinzipat stabilisiert, um so bereitwilliger zeigen sich Senat und Herrscher, die allmählich gewachsenen und teilweise besonderen Umständen verdankten Ämter und Ehren gleichsam auf einen Schlag zu verleihen bzw. in Anspruch zu nehmen. Cassius Dio (59, 3, 2) kritisiert den Sachverhalt schon beim Regierungsantritt des Gaius, hält ihn aber offenbar

⁸⁴ Just. apol. 1, 21, 3; Tat. ad. Graec. 1, 10; Tert. ad nat. 1, 10, 31 f.; spect. 30, 3 (die letzten Stellen haben offenbar die Apotheose des Romulus im Auge!). Zum ganzen Zusammenhang besonders J. BEAUJEAU, Les apologetes et le culte du souverain, in: Entretiens 19 (1973), 103–136, hier 109 ff.

⁸⁵ Just. apol. 1, 21, 3 . . . ὁμύοντα τινὰ προάγετε ἑωρακέναι ἐκ τῆς πυρᾶς ἀνερχόμενον εἰς τὸν οὐρανὸν τὸν κατακαέντα Καίσαρα; Suet. Aug. 100, 7 *nec defuit vir praetorius, qui se effigiem cremati euntem in caelum vidisse iuraret*. Dazu BEAUJEAU, a. a. O., 109.

für das Ergebnis persönlicher Unzulänglichkeit, nicht für das Symptom eines Trends. Unsere Quellen sprechen deutlich gegen diese individuelle Deutung: derselbe Sachverhalt ist beim Regierungsbeginn des Claudius (CD. 60, 1, 4; 60, 3, 2), Neros (Suet. Nero 8), des Vitellius (Tac. hist. 2, 55, 2) und des Vespasian (Tac. hist. 4, 3, 3; *lex de imperio Vespasiani* ILS 244) erkennbar.⁸⁶

Dieser Trend, früher verliehene Auszeichnungen als selbstverständlichen Ausgangspunkt global zu übernehmen und allenfalls um weitere Ehren zu erweitern, begegnet aber nicht nur beim Regierungsbeginn der Kaiser, sondern auch in anderen Zusammenhängen⁸⁷ und besonders bei Sterbefällen im Kaiserhaus: so soll Gaius gewünscht haben, daß der Senat Tiberius «dieselben Ehren wie Augustus» verlieh;⁸⁸ der Drusilla bewilligte der Senat «dasselbe wie Livia» und obendrein die Apotheose und weitere Ehrungen (CD. 59, 11, 2); und bei Claudius merkt Dio lapidar an: «er bekam sowohl das Staatsbegräbnis als auch alles übrige wie Augustus».⁸⁹ Die Apotheose ist dabei vermutlich eingeschlossen; daß man sie fast für selbstverständlich hielt, verrät eine Wendung Suetons zu den letzten Ehren des Titus: Domitian hat ihn *nullo praeterquam consecrationis honore* gewürdigt (Suet. Dom. 2, 3). Es wäre daher verfehlt, hinter der Vorverlagerung des Divinisierungsbeschlusses religiöse Motive zu vermuten; allenfalls könnte ein politisches Motiv, das Interesse der Gönner Neros an einem möglichst reibungslosen Übergang der Herrschaft, mitgespielt haben.

Bei diesem Ablauf ist es von nun an im Prinzip geblieben, wenigstens in den Fällen, in denen ein *funus publicum* stattfand. Bei Claudia, der Tochter der Poppaea, die 63 n. Chr. starb, sind wir über die Einzelheiten zu schlecht informiert;⁹⁰ aber die Apotheose der Poppaea verläuft ebenso wie die des Claudius, sieht man davon ab, daß der Leichnam schon vorher inoffiziell bestattet ist und das Staatsbegräbnis als *funus imaginarium* gehalten wird. Warum hat man in diesem Fall nicht einfach das Staatsbegräbnis mit einer Körperbestattung abgeschlossen? Einerseits entsprach das nicht dem *Romanus mos* (Tac. ann. 16, 6, 2), zum anderen dürfte aber

⁸⁶ Der Bemerkung Dios besonders ähnlich ist Tac. hist. 2, 55, 2 *in senatu cuncta longis aliorum principatibus composita statim discernuntur*. – Vgl. zum ganzen Zusammenhang P. A. BRUNT, *Lex de imperio Vespasiani*, JRS 67 (1977), 95–116, hier bes. S. 97 ff.

⁸⁷ Vgl. z. B. Suet. Gai. 15, 2 *post haec Antoniae aviae, quidquid umquam Livia Augusta honorum cepisset, uno senatus consulto concessit*.

⁸⁸ CD. 59, 3, 7 (der Kontext läßt erkennen, daß Dio annahm, auch die Apotheose sei mitgemeint gewesen).

⁸⁹ CD. 61, 35, 2 *ἔτυχε δὲ καὶ τῆς ταφῆς καὶ τῶν ἄλλων ὄσων ὁ Αὔγουστος*. – Vgl. später SHA Ant. Pius 13,3–4 *A senatu divus est appellatus . . . ; decreti sunt omnes honores qui optimis principibus ante delati sunt*.

⁹⁰ Tac. ann. 15, 23, 3 erwähnt den Senatsbeschluß sogleich nach der Todesnachricht, sagt aber nichts von einem *funus publicum*, vielleicht weil das für einen Säugling nicht in Frage kam.

auch mitspielen, daß die Verbrennung wegen der damit verbundenen Vernichtung des Körpers schon zu dieser Zeit als unentbehrliche Voraussetzung⁹¹, vielleicht sogar als Bestandteil der Apotheose verstanden wurde. Deshalb mußte Poppaea wenigstens *in effigie* mit allem Pomp auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. – Geht man zu den Flaviern über, so waren bei Vespasian und Titus sicher keine besonderen Maßnahmen erforderlich, sie dürften vielmehr ebenso wie Claudius konsekriert worden sein.⁹² Wie man bei Domitilla, wohl der Tochter Vespasians, verfuhr, die schon vor Vespasians Prinzipat verstorben war, aber anscheinend erst unter Titus divinisiert wurde, ist ganz unbekannt – ein *funus imaginarium* ist keineswegs auszuschließen. Bei Iulia, der Tochter des Titus, kann das normale Verfahren befolgt worden sein. Wie dagegen der Sohn Domitians vergöttlicht wurde, der wohl als Kind starb, ist völlig unklar.⁹³

Mit der Regierungszeit Trajans und Hadrians erreichen wir die Periode, in der nach bisheriger Auffassung die entscheidenden Veränderungen im Ablauf der Apotheose eintraten. Nachdem wir festgestellt haben, daß der Senat schon seit Claudius' Tod den Beschluß über die Apotheose vor dem Staatsbegräbnis faßte und der Himmelfahrtszeuge noch früher obsolet war, bleibt an möglichen Veränderungen wesentlich weniger übrig, als man bisher dachte. Zudem hören wir über die Apotheosen dieser Zeit in den literarischen Texten fast nichts, so daß genaue Aussagen über den Ablauf des Zeremoniells schwerfallen. Für Nerva hat der Senat wohl trotz der Abwesenheit Trajans von Rom⁹⁴ gleich nach dem Ableben (Ende

⁹¹ Vgl. dazu die Interpretation von Herkules' Ende auf dem Scheiterhaufen bei paganen wie bei christlichen Autoren: Ov. met. 9, 268 *ubi mortales Tiryntius exiit artus, parte sui meliore viget*; Sen. Herc. Oet. 1966 f.; Plin. n. h. 35, 139 *exuta mortalitate . . . in caelum euntem*; – Min. Fel., Oct. 22, 7 *Hercules, ut hominem exuat, Oetaeis ignibus concrematur*; Firm. Mat., err. 7, 6 *cremat et consecrat Herculem tristis Oeta*. Zu Geschichte und Herkunft der Vorstellung vgl. M. MÜHL, Des Herakles Himmelfahrt, RhM 101 (1958), 106–134.

⁹² Die oft vertretene Auffassung, Vespasian sei erst mit erheblicher Verspätung im Jahre 80 divinisiert worden, scheint mir von der Sache her sehr problematisch zu sein; vgl. K. SCOTT, *The Imperial Cult under the Flavians*, Stuttgart 1936, 40; G. W. CLARKE, *Historia* 15 (1966), 318–327. T. V. BUTTREY, *Historia* 25 (1976), 449–457, kritisiert mit Recht Einzelheiten aus CLARKE's Argumentation, ohne in der Sachfrage wirklich zu überzeugen. – Die Sitzung, in der der Senat dem verstorbenen Titus *tantas . . . laudes . . . concessit* (Suet. Tit. 11), fand sofort nach dem Eintreffen der Todesnachricht statt. Wenn die Arval-Akten zum 1. Okt. 81 die Divinisierung des Titus noch nicht berücksichtigen, so wird das an der auch sonst feststellbaren ungenauen Redaktion dieser Partie (CLARKE, 325) liegen.

⁹³ Wir wissen nur durch Münzen von dieser Konsekration: RIC II 180, nr. 213 (Revers einer Prägung für Domitia); II 209, nr. 440–443 (DIVI CAESARIS MATER o. ä. auf Revers der Domitia). Vgl. dazu zuletzt J.-L. DESNIER, *DIVVS CAESAR IMP DOMITIANI F.*, *RÉA* 81 (1979), 54–65, mit nicht immer überzeugenden Hypothesen.

⁹⁴ Vielleicht fehlen deshalb die Konsekrationprägungen für Nerva in der Reichsprägung der ersten Jahre Trajans; die Münze von Caesarea prägte dagegen Didrachmen mit Avers

Januar 98 n. Chr.) die Divinisierung beschlossen und anschließend das *funus publicum* durchführen lassen. Dasselbe Verfahren ist ja für Trajans Schwester Marciana (gestorben am 29. Aug. 112) inschriftlich bezeugt, wie wir gesehen haben. Wie man dagegen im Fall des leiblichen Vaters Trajans vorging, der nach 112 vergöttlicht wurde, aber wohl schon vor 100 n. Chr. verstorben war,⁹⁵ ist schwer zu sagen – ich halte ein *funus imaginarium* nicht für sicher. Einige Denare Trajans zeigen auf dem Revers die Sitzstatue (Kultstatue) des Divinisierten mit der Legende DIVVS PATER TRAIAN(VS) (RIC 251/2), dagegen fehlt die Legende CONSECRATIO, wie sie bei der etwas früheren Apotheose der Marciana und in der Folgezeit bei fast jeder Apotheose auf den Münzen erscheint.⁹⁶ Wesentliche Neuerungen scheinen mir an diesen Beispielen nicht ablesbar zu sein.

Mehr Erfolg verspricht die Apotheose der Matidia (Ende 119). Hier ist erstmals der enge Zusammenhang zwischen der *consecratio* und der Leichenverbrennung des *funus* unmißverständlich bezeugt: das Salb- und Weihrauch-Opfer der Arvalbrüder in *consecra[tionem M]atidiae Aug.* bezieht sich eindeutig auf die *crematio* des Staatsbegräbnisses, die jetzt also als Bestandteil der *consecratio* oder sogar als ihr wesentlicher Teil verstanden wird.⁹⁷ In dieselbe Richtung weist eine Äußerung aus Hadrians Leichenrede für Matidia: gegen Ende des erhaltenen Fragments⁹⁸ sagt Hadrian nach der Aufzählung der Verdienste seiner Schwiegermutter *dignemini rogo* – «ihr mögt (sie) des Scheiterhaufens würdigen». Das ist sehr merkwürdig, wenn man es im normalen Wortsinn versteht: die Leichenverbrennung ist so normal, daß darin keine besondere Ehre liegen kann. Versteht man aber das Wort *rogus* als Chiffre für die *consecratio* im Sinne der Arval-Notiz, dann ergibt die Aussage einen befriedigenden Sinn: gemeint ist der besonders prunkvolle *rogus* des Kaiserbegräbnisses, der geradezu zum Bild und Inbegriff der *consecratio* wird. Nicht umsonst sind das Bild des Rogus und die Legende CONSECRATIO auf den Konsekrationsprägungen seit dem Tod der älteren Faustina (141) immer wieder verbunden.⁹⁹ Für diese Deutung spricht auch die sprachliche Fügung: *dignari*

Traian / Revers ΘΕΟC ΝΕΡΟΥΑC ΠΑΤΗΡ ΤΡΑΙΑΝΟΥ CΕΒΑCΤΟΥ (Porträt Nervas nach r.) ähnlich den Prägungen vom Anfang der Regierung Neros – vgl. SYDENHAM, *Coinage of Caesarea*, nr. 155 = SCHULTEN, *Konsekrationsprägungen*, nr. 90.

⁹⁵ Vgl. M. DURRY, *Sur Trajan Père*, in: *Les empereurs romains d'Espagne*, Paris 1965, 45–51, hier 50 f., der allerdings auch die (wenig wahrscheinliche) Möglichkeit offenläßt, daß der ältere Trajan erst 113 starb: in diesem Fall hätte er sicher ein *funus publicum* erhalten.

⁹⁶ Nicht bei Trajans Divinisierung, deren Ablauf aber auch im einzelnen ganz aus dem üblichen Rahmen fiel.

⁹⁷ Vgl. das Herakles-Zeugnis bei Firm. Mat., err. 7, 6 (zitiert oben Anm. 91).

⁹⁸ CIL XIV 3579 = IIt IV 1, 77 = SMALLWOOD, *Documents* (1966), nr. 114: Z. 34. – Da die Zeile ganz verstümmelt ist, kann man nichts Sicheres über die syntaktische Einbindung der Worte sagen (denkbar ist die Zugehörigkeit zu einem *ut*-Satz oder einem Relativ-Satz).

⁹⁹ Vgl. RIC III 164, nr. 1135/36; 168, nr. 1189 (= SCHULTEN, Nr. 146 a–c); Abb. SCHULTEN, Taf. IV 146 a.

bzw. ἀξίωσιν begegnet auch sonst mehrmals in Zeugnissen über die Kaiser-Apotheose.¹⁰⁰

Spätestens zu dieser Zeit also ist die Verbrennungszeremonie am Schluß des *funus publicum* nicht mehr nur Voraussetzung, sondern Bestandteil der Apotheose.¹⁰¹ Im zeitlichen Umfeld begegnen nun auch erstmals auf Münzen die Legende CONSECratio (seit Marciana) sowie die zugehörigen Bildmotive Adler (ebd.),¹⁰² Rogus (seit Faustina d. Ä.) und Adler, der den Verstorbenen himmelwärts trägt (seit Sabina). Damit scheint sich trotz der Zweifel von GEYER und TEMPORINI der alte Vorschlag von BICKERMANN zu bewähren, daß seit der Konsekration der Marciana das Ritual des Kaiserbegräbnisses mit dem Adlerflug, also etwa in derselben Form, wie Dio es beim Funus des Pertinax erlebte, durchgeführt wurde.¹⁰³ BICKERMANN war allerdings im Irrtum, als er annahm, daß die *funera* des 2. Jahrhunderts allesamt *imaginaria* gewesen seien: bei Marciana und Matidia bedurfte es solcher Umstände nicht, und dasselbe gilt wohl auch für Sabina und die ältere Faustina.¹⁰⁴ Bei Mitgliedern des Kaiserhauses, die fern von Rom starben und eingäschert werden mußten (sicher z. B. Marcus Aurelius, die jüngere Faustina und Septimius Severus), entsprach dagegen das «Doppelbegräbnis» altem römischem Brauch¹⁰⁵ und braucht deshalb nicht angezweifelt zu werden. Es entspringt allerdings rein praktischen Zwängen; mit tiefsinniger Magie, wie BICKERMANN meinte, hat das nichts zu tun.

¹⁰⁰ App. b. c. 2, 148, 617 τῶν ἰσοθέων ἡξίωσεν (Caesar); SMALLWOOD, Documents (1967), nr. 380 IX 6 θεότητος ἡξίωσεν (Livia); Suet. Dom. 2, 3 *nullo praeterquam consecrationis honore dignatus* (Titus).

¹⁰¹ U. GEYER, Der Adlerflug im röm. Konsekrationszeremoniell, Diss. Bonn 1967, geht m. E. etwas zu weit, wenn sie für diese Zeit *funus* und *consecratio* einfach identifiziert (S. 9; 23; 35).

¹⁰² Die willkürliche Datierung der Prägungen für *diva Marciana* mit Revers CONSECratio / Adler in hadrianische Zeit durch BICKERMANN (1929) 9 Anm. 5 = (1978) 93 Anm. 47 ist schon von STRACK, Reichsprägung I 201 Anm. 870 korrigiert worden. Es ist auffällig, daß auf den Münzprägungen des 2. Jh. von Marciana bis Antoninus Pius die Legende CONSECratio fast ausschließlich mit Bildern verbunden ist, die auf die Verbrennung und die Himmelfahrt hinweisen (ausnahmsweise ist bei Marciana auch das Carpentum damit verbunden: RIC II 299 f., nr. 746. 749).

¹⁰³ GEYER, 37 entscheidet sich dafür, daß der reale Adlerflug bei einem *funus imaginarium* zwischen 136 und 193 eingeführt wurde, möglicherweise bei dem des Antoninus Pius. Einen Grund für diese Wahl kann ich nicht erkennen.

¹⁰⁴ Für die Vermutung von RICHARD, 796, daß auch bei Faustina die Körperbestattung dem offiziellen *funus* vorausging, gibt es keinen Anhaltspunkt in den Quellen. Seine Folgerung begründet er einzig damit, daß bei ihr erstmals die gestufte Form des Rogus erscheine, der später auf Konsekrationsprägungen üblich wird; das Argument ist nicht sehr gewichtig und wird zusätzlich dadurch entwertet, daß gerade der Rogus der Faustina sehr individuell ist und von späteren Bildern abweicht.

¹⁰⁵ So mit Recht CHANTRAINE, der u. a. auf Tac. ann. 3, 6, 2 *illa veterum instituta* verweist.

Analog zu dieser Praxis verfuhr man nun aber auch, wenn zwischen Tod und Divinisierung ein längerer Zwischenraum eintrat (wie bei Pertinax und Hadrian!) oder wenn der Verstorbene ganz einfach auf Körperbestattung Wert gelegt hatte (so offenbar Antoninus Pius¹⁰⁶). Der Bericht in SHA M. Aur. 7,10-11, der in der Vergangenheit zu mancherlei Verdächtigungen, Verdrehungen und willkürlichen Umdeutungen Anlaß gegeben hat,¹⁰⁷ ist völlig unbedenklich und klar: Antoninus Pius, der nahe bei Rom gestorben war, wurde zunächst im Mausoleum Hadrians beigesetzt; dann erst folgten *iustitium* und *funus publicum* – daß vor dem *iustitium* der Senat über Staatsbegräbnis und Apotheose des Kaisers Beschluß faßte, ist dabei (weil inzwischen selbstverständlich) nicht besonders erwähnt, ergibt sich aber aus SHA Ant. P. 13,3-4. Bei aller Vielfalt in der Ausgestaltung der Kaiserbegräbnisse des 2. Jahrhunderts braucht man nicht zu beweifeln, daß der Beschluß der Divinisierung, wie seit Claudius üblich, jeweils vor dem *funus publicum* und in der Regel unmittelbar nach dem Tode bzw. nach dem Eintreffen der Todesnachricht vom Senat gefaßt wurde. Die Beisetzung der Asche oder des Leichnams konnte vor oder nach diesem Beschluß erfolgen – sie hatte mit dem Vorgang der Apotheose in der Vorstellung der Zeit offenbar nichts mehr zu tun.

In der Entwicklung der Kaiserapotheose lassen sich also folgende Stufen feststellen:

- 1) Von Augustus bis Drusilla tritt nach dem *funus publicum* ein Schwurzeuge auf; daraufhin stellt der Senat die Göttlichkeit fest und beschließt kultische Ehren.
- 2) Bei Livia verzichtet man auf den Schwurzeugen, anscheinend ohne daß ein Äquivalent in die Prozedur aufgenommen oder diese verändert wird.
- 3) Seit der Apotheose des Claudius beschließt der Senat schon vor dem *funus publicum* über die Konsekration; für diese Änderung sind sakrale Gründe nicht erkennbar. Das erstmals bei Poppaea vollzogene *funus imaginarium* ist ganz individuell begründet und bedeutet keine grundsätzliche Änderung des Ablaufs der Apotheose.
- 4) Spätestens seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts (gesichert für die Apotheose der Matidia, 119 n. Chr.) wird die Verbrennung auf dem Rogus am Schluß des Staatsbegräbnisses als wesentlicher Bestandteil der *consecratio* angesehen; die Entwicklung der Münzreverse legt nahe, daß auch das Adlerflug-Zeremoniell seit dieser Zeit praktiziert wird. Weitere Entwicklungsphasen braucht man dann nicht anzunehmen.

¹⁰⁶ Richtig R. TURCAN, *Origines et sens de l'inhumation à l'époque impériale*, RÉA 60 (1958), 323–347, hier S. 328 und 331; RICHARD, 796 f.; CHANTRAINE, 84.

¹⁰⁷ Quellen-Kontamination vermutete J. SCHWENDEMANN, *Der historische Wert der Vita Marci bei den Scriptoribus Historiae Augustae*, Heidelberg 1923, 133 ff.; völlig verdrehte Inhaltswiedergabe bei J. M. C. TOYNBEE, *Death and Burial in the Roman World*, London 1971, 57; Umdeutungen bei E. HOHL, *Klio* 31 (1938), 169–185 (die Leiche wurde im Mausoleum nicht bestattet, sondern aufgebahrt), und TEMPORINI, 221 ff. (zuerst fand das *funus*, dann die Beisetzung im Mausoleum statt: also genau das Gegenteil von dem, was der Text sagt).

Da die Veränderungen im Ablauf der Apotheose schrittweise und ohne innere Systematik erfolgt sind, ergibt sich m. E., daß sakralrechtliche oder gar religiöse Erwägungen bei der Entwicklung der Zeremonie wohl kaum eine Rolle gespielt haben können. Dies gilt auch für das *funus imaginarium*, das keiner besonderen Phase zuzuordnen, sondern prinzipiell mit jeder der feststellbaren Entwicklungsstufen vereinbar ist und deutlich praktische Gründe hat. Eine bewußte Gestaltung läßt sich am ehesten in den Neuerungen der letzten Phase erkennen. Auch hier scheint jedoch trotz der stärkeren Akzentuierung der *crematio* keine grundlegend neue Auffassung der Apotheose vorzuliegen; vielmehr wird die auch bisher schon propagierte Himmelfahrt des Divinisierten nur wirkungsvoller und bildkräftiger vor Augen gestellt.

Marthastr. 33

5000 Köln 80

